

# Geschäftsordnung

## **MoBBEL – Vereinigung Tübinger Biochemiker e.V.**

### I. Allgemeines

- §1 Die Geschäftsordnung (GO) ergänzt die Satzung. Sie kann auf Antrag des Vorstandes oder einer Gruppe von mindestens fünf Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung (MV) mit einfacher Mehrheit geändert werden. Ergeben sich, z.B. durch Satzungsänderung, Widersprüche zwischen Satzung und GO, so tritt die GO insoweit außer Kraft, bis der Widerspruch durch Änderung der GO beseitigt ist.

### II. Mitgliederversammlung

- §2 Ordentliche MV werden vom Vorstand gemäß §14 der Satzung einberufen. Außerordentliche MV müssen auf Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder vom Vorstand binnen 2 Monaten unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen werden.
- §3 Anträge aus dem Kreis der Mitglieder, über die auf der MV diskutiert und beschlossen werden soll, müssen in der MV behandelt werden, wenn sie mindestens 3 Monate zu vor dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind. Der Vorstand kann später eingehende Anträge zurückstellen, wenn er der Ansicht ist, dass die Beschlußfassung als besonderer Punkt der Tagesordnung schriftlich und fristgemäß angekündigt werden muß.
- §4 Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern vor der MV schriftlich bekanntzugeben. Die Versendung hat spätestens vier Wochen vorher zu erfolgen. Die MV kann vor der Abstimmung den Wortlaut der Satzungsänderung, über die abgestimmt werden soll, mit einfacher Mehrheit ändern.
- §5 Der Vorsitzende eröffnet gemäß §12 Satzung die MV, stellt die Beschlußfähigkeit fest und hat ferner das Recht, das Wort zu erteilen, zu entziehen und die MV zu schließen.
- §6 Der Vorsitzende hat das Recht, Redner zur Ordnung zu rufen, die gegen die GO verstoßen. Der zweite Ordnungsruf hat die Entziehung des Wortes, der dritte den sofortigen Ausschluß von der MV zur Folge.
- §7 GO-Anträge können während der MV jederzeit eingebracht werden. Nach Stellung des Antrags erhält zunächst der Antragsteller das Wort zur Begründung. Eine Gegenrede ist zugelassen.
- §8 Es ist eine Rednerliste zu führen.
- §9 Der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Der Vorsitzende hat stets das Wort, darf aber den jeweiligen Redner nur unterbrechen, wenn dieser gegen die GO verstößt.
- §10 Außerhalb der Rednerliste wird das Wort erteilt:

- 1) zur Klarstellung

## 2) zur GO

- §11 Vor Abstimmung eines Antrags auf Schluß der Rednerliste ist diese zu verlesen.
- §12 Anträge auf Schluß der Rednerliste sind erst dann zulässig, wenn zwei Redner, und zwar einer dafür und einer dagegen, gesprochen haben. Über Anträge auf Schluß der Debatte ist sofort abzustimmen. Es darf nur ein Redner für und ein Redner gegen diesen Antrag sprechen.
- §13 Ein Antrag auf Schluß der Debatte ist auch nach der Annahme eines Antrags auf Schluß der Rednerliste noch zulässig.
- §14 Inhaltliche Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen. Vor der Abstimmung über einen Antrag ist dessen endgültige Fassung vom Antragsteller oder dem Vorsitzenden nochmals zu verlesen.
- §15 Alle Anträge kommen in der Reihenfolge, in der sie gestellt werden, zur Beratung und Abstimmung. Über weitergehende Anträge ist jedoch erst zu beraten und abzustimmen.
- §16 Jeder Antrag kann während der Beratung zurückgezogen, jedoch von jedem Mitglied der MV wieder aufgenommen werden.
- §17 Alle Abstimmen geschehen offen, wenn keine geheime Abstimmung beantragt oder beschlossen wird. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- §18 Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- §19 von §13 GO Satz 1 gelten folgende Ausnahmen:
- 1) Auflösung der Liga mit 4/5 Mehrheit (§18 der Satzung)
  - 2) Änderung der Satzung mit 3/4 Mehrheit (§18 der Satzung)
  - 3) Aufnahme von Ehrenmitgliedern 2/3 Mehrheit (§8 der Satzung)
  - 4) Wiederaufnahme von Tagesordnungspunkten 2/3 Mehrheit
- §20 Wahlen
- Die Wahl des Vorstandes erfolgt jährlich. Wahlvorschläge aus dem Kreise der Mitglieder, die von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern zu unterschreiben sind, müssen spätestens 14 Tage vor der MV beim Vorstand eingehen. Wahlberechtigt sind die auf der MV anwesenden Mitglieder.

**III Vorstand**

- §21 Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt der Vorstand einen Vertreter, der die Geschäfte kommissarisch bis zur nächsten MV wahrnimmt.

**IV Tagung**

- §22 Dem Vorstand obliegt die Festlegung des jeweiligen Tagungsortes und die Durchführung und Organisation der Tagungen.